

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Naturschutz
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen
RU5-NSCH-1/024-2013

Beilagen

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Mag. Hiesberger	15263	3. September 2013

Betrifft
Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, NÖ NSchG 2000; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.09.2013
Ltg.-**127/N-1-2013**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 beinhaltet Regelungen über den UVS als Berufungsbehörde, über Beschwerden an VwGH gem. Art 131 Abs. 2 B-VG sowie weitere Regelungen, die auf Bescheide abstellen.

Es kann dadurch auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu Unklarheiten kommen, bzw. entsprechen die Regelungen nicht mehr der gültigen Rechtslage ab Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Durch das Hochwasser im Sommer 2013 ist wieder die Notwendigkeit der Ortskenntnisse von Einsatzorganisationen deutlich geworden. Dies trifft auch auf die Einheiten des Österreichischen Bundesheeres zu, welche im Assistenzeinsatz tätig wurden. Derartige Ortskenntnisse können nur durch regelmäßige Übungen (allgemeine Einsatzvorbereitung) gewonnen werden.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 soll daher an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- der UVS nicht mehr als Berufungsbehörde vorgesehen wird
- dem NÖ Umweltanwalt sowohl das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, als auch der Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wird.
- allfällige Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Berücksichtigung finden.

Der Anwendungsbereich soll den Bedürfnissen des Österreichischen Bundesheeres angepasst werden indem die allgemeine Einsatzvorbereitung außerhalb von Schutzgebieten ausgenommen wird.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Beschwerdemöglichkeit des Umweltanwaltes wird analog zum NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl 8050, geregelt.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit Mehrkosten ist bei Realisierung des Entwurfes nicht zu rechnen.

8. Begutachtung und Konsultationsmechanismus:

Für die gegenständliche Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wurde ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben. Es sind nur Vorschläge zur formellen Gestaltung eingelangt, welche berücksichtigt wurden.

Der Vorschlag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport einer zusätzlichen Änderung wurde aufgegriffen.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wurde der Begutachtungsentwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt; es wurden keine Bedenken erhoben.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der sich aus § 28 Abs. 2 ergebende Umfang der Mitwirkung von Bundesorganen wird nicht geändert.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu 1. (§ 4 Abs. 2 Z.5)

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 waren bisher Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 Wehrgesetz 2001 und deren unmittelbare Einsatzvorbereitung, nicht aber die allgemeine Vorbereitung. Um den Übungsbetrieb des Bundesheeres, welcher als allgemeine Einsatzvorbereitung in § 2 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 geregelt ist, reibungslos gewährleisten zu können, kann eine allfällige, in der Praxis ohnehin de facto nicht auftretende Bewilligungspflicht gemäß den Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 entfallen. Davon ausgenommen sollen aber jedenfalls die höchstwertigen Schutzgebiete des NÖ NSchG 2000, nämlich die Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sein, welche auch durch den Übungsbetrieb des Bundesheeres nicht ohne Prüfung durch die Behörde beeinträchtigt werden dürfen.

Zu 2. (§ 27)

Die Rechte der NÖ Umweltschutzbehörde als Partei in naturschutzrechtlichen Verfahren im Sinne des § 27 Rechtsmittel zu erheben werden ohne inhaltliche Änderungen der neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst.

Zu 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. (§ 30 Abs. 3 erster Satz, § 31 Abs. 5, § 31 Abs. 9 Z. 2, § 31 Abs. 9 Z. 3, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Z. 31)

Anpassung der Bestimmungen an die gemäß der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch Erkenntnis bzw. durch Beschluss. Dies soll nun berücksichtigt werden.

Zu 4. (§ 30 Abs. 3)

Der UVS als Berufungsinstanz in Entschädigungsverfahren hat auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu entfallen.

Zu Artikel II

Der Inkrafttretenstermin ist ident mit jenem der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, NÖ NSchG 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Landesrat Dr. Stephan P e r n k o p f